

7. Nachtrag
zur
Satzung der BKK evm
vom 1. Januar 2020

Die Satzung der BKK evm in der Fassung vom 01. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

Redaktionelle Änderung:

§ 1 Name, Sitz und Bezirk der Betriebskrankenkasse

- (1) Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen Betriebskrankenkasse der Energieversorgung Mittelrhein AG (BKK evm).

Sie ist errichtet worden am 1. Januar 1913.

Die Betriebskrankenkasse hat ihren Sitz in Koblenz.

- (2) Der Bezirk der Betriebskrankenkasse erstreckt sich auf die Betriebe und Außenstellen der Energieversorgung Mittelrhein AG und auf die Tochtergesellschaften Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG, Kraftwagen-Verkehr Koblenz GmbH, KEVAG Telekom GmbH, Windpark Westerwald GmbH und Naturstrom Rheinland-Pfalz GmbH und evm Service GmbH.

Laut Mustersatzung des BKK Dachverbandes vom 01.10.2025 ist der bisherige Begriff Bereich der Krankenkasse durch den Begriff Bezirk ersetzen.

Begründung:

Zu § 1: Der Begriff „Bereich“ wurde durch den vom Gesetz vorgegebenen Begriff „Bezirk“ ersetzt, vgl. § 194 Absatz 1 Nr. 2 SGB V.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Hier ist § 6 Abs. 3 der Kassensatzung an die Mustersatzung des BKK Dachverbandes anzupassen. Der Absatz § 6 Abs. 3 der Kassensatzung lautete bisher wie folgt:

- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind. Absatz 1 Satz 4 gilt nicht.

Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.

Die Neufassung des § 6 Abs. 3 soll wie folgt lauten:

- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind oder weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll. Absatz 1 Satz 3 gilt nicht.

Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen

- mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung
- mit Eingang der Austrittserklärung bei der Betriebskrankenkasse.

Hintergrund der Neuregelung ist, dass in den Fällen des Eintritts einer Familienversicherung oder des Wechsels zur PKV (z. B. Eintritt in das Beamtenverhältnis) eine unbürokratische Lösung unter Verzicht auf die 2-monatige Kündigungsfrist geschaffen werden soll.

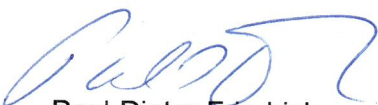
Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat diese Satzungsänderung am 2. Dezember 2025 beschlossen.

Der 7. Nachtrag zur Satzung der BKK evm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Koblenz, den 2. Dezember 2025



Paul-Dieter Friedrich
Vorsitzende des Verwaltungsrates



Silvia Strack
stellv. Vorsitzende des Verwaltungsrates